

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt
Dezernat II, Tiefbauamt

**Satzung zur Änderung der Satzung über
die öffentliche Abwasserbeseitigung der
Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. Dezember 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für 2007/2008 die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidelberg und ändert damit die Abwassergebühr ab dem 01.01.2007

- *je cbm Schmutzwasser von 1,03 € auf 1,08 €*
- *je qm bebauter und befestigter (abflusswirksamer) Grundstücksfläche von 0,59 € auf 0,63 €.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
A 2	Abwassergebührenkalkulation für 2007 / 2008 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)
A 3	Entwicklung von Über- und Unterdeckungen seit 1992 und ihr gebührenrechtlicher Ausgleich (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2006

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2006

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung

Begründung:

Die der Gebührenabrechnung zugrunde liegenden Mengen des Frischwasserverbrauches und der versiegelten abflusswirksamen Fläche haben sich gegenüber der Kalkulation verändert, sodass eine Gebührenanpassung im folgenden Umfang erforderlich wird:

a) Frischwasser

Der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr relevante Frischwasserverbrauch ist von den für die Jahre 2004 und 2005 angenommenen 10,2 Mio. cbm auf 9,6 Mio. cbm in der Abrechnung 2005 zu korrigieren. Der erhoffte Beitrag für den Ausgleich der Unterdeckung aus den Vorjahren ist daher so nicht eingetreten und belastet auch weiterhin die Folgejahre.

Der Senkung des Beitrages um 0,03 €/cbm für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 muss nun eine Erhöhung um 0,05 €/cbm für die Jahre 2007 und 2008 folgen.

b) Niederschlagswasser

Ursprünglich wurde bei der Gebührenkalkulation von einer abflusswirksamen Fläche von 10 Mio. qm ausgegangen. In der Abrechnung 2005 musste auch dieser Wert auf 8,7 Mio. qm korrigiert werden. Mit einer Erhöhung um 0,04 €/qm auf 0,63 €/qm abflusswirksame Fläche kann die aufgelaufene Unterdeckung bei einem stabilen Beitrag mittelfristig ausgeglichen werden.

Die Kalkulation für die Jahre 2007 und 2008 sowie die angenommene Entwicklung bis 2010 kann den Anlagen 2 und 3 mit den entsprechenden Erläuterungen entnommen werden.

Neben den bereits geschilderten Veränderungen ist noch auf folgendes hinzuweisen:

- bei den Zahlungen an den Abwasserzweckverband (AZV) fallen mittelfristig höhere Umlagezahlungen und Aufwandsätze an. Durch den Bau von Verbandsanlagen mit hohem Investitionsbedarf und ausschließlicher Nutzung durch Heidelberg (z. B. Sammelkanal Mitte) sind die Finanzierungskosten gemäß § 18 Absatz 2 der Verbandssatzung von Heidelberg zu tragen;

- die hohe Unterdeckung aus dem Ergebnis 2004 in Höhe von 2,065 Mio. € entstand maßgeblich aus dem Ausgleich der Unterdeckung der Jahre 2001 und 2002 und wird auf die Jahre 2006 und 2007 verteilt. Das Ergebnis 2005 liefert erstmals seit 1995 wieder einen Beitrag zur Reduzierung der aufgelaufenen Unterdeckungen in Höhe von 215 T€. Durch die kalkulierte Gebührenhöhe setzt sich dieser Trend auch in den Folgejahren fort (siehe Anlage 3).

- der Kalkulation liegt ein Mischzinssatz von 4,47 % zugrunde (Vorjahre 5,2 %).

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg